

# **Fußballverein Sportfreunde Forchheim 1911 e.V.**

## **Jugendordnung**

**Die Jugendordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.**

## **§ 1 Grundlage**

- 1.1 Grundlage für die Regelung in dieser Jugendordnung ist der §§ 19 der Satzung der FV Sportfreunde Forchheim 1911 e.V. in der Fassung vom xx.xx.2013.

## **§ 2 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

- 2.1 Zur Jugend des FV Sportfreunde Forchheim 1911 e.V. (Sportfreunde) gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle, die als Aktive am Jugendsport teilnehmen und die gewählten und berufenen Mitglieder und Mitarbeiter der Jugend.  
Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## **§ 3 Ziele**

- 3.1 Die Jugend der Sportfreunde gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## **§ 4 Aufgaben**

- 4.1 Aufgaben sind insbesondere
- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
  - Durchführung von Wettkämpfen
  - Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen usw.
  - Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste, Ferienbetreuung o.ä.)
  - Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

## **§ 5 Organe**

- 5.1 Organe der Jugend sind
- die Jugendversammlung
  - der Jugendvorstand.

## **§ 6 Jugendversammlung**

- 6.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend der Sportfreunde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugend nach § 2 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- 6.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind unter anderem:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugend
  - Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Wahl des Jugendleiter und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes
- 6.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins zusammen.
- 6.4 Die Jugendversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinstetten oder dessen Rechts- oder tatsächlichen Nachfolger einberufen.
- 6.5 Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
- 6.6 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine ordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

- 6.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.  
Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter (i.d.R. Jugendleiter oder Stellvertretender Jugendleiter) festgestellt wird.
- 6.8 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach § 2.

## **§ 7 Jugendvorstand**

- 7.1 Der Jugendvorstand besteht aus
- dem Jugendleiter
  - dem stellvertretenden Jugendleiter
  - dem Jugendkassenwart
  - den Abteilungsjugendleitern
  - zwei Jugendvertretern der jeweiligen Abteilungsjugenden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - vier Beisitzern.
- 7.2 Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
In den Jugendvorstand ist jedes volljähriges Vereinsmitglied (Ausnahme: die Jugendvertreter und Beisitzer) wählbar.  
Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen (z.B. Jugendpressewart, Jugendschritfführer, usw.) gewählt werden.
- 7.3 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendleiter eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 7.4 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.5 Die Beschlüsse des Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

- 7.6 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins (gem. § 17 der Satzung des FV Sportfreunde Forchheim 1911e.V.).
- 7.7 Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugend. Er hat die Aufgabe wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen der Sportfreunde vorbehalten sind.
- 7.8 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel (zweckgebundene Mittel von Kommune, Verbände, Spenden, selbst erarbeitete Mittel und Zuwendungen des Vereins).

## **§ 8 Jugendkasse**

- 8.1 Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstiger Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 8.2 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugend.
- 8.3 Dem 1. Vorsitzenden oder dem von Verein damit Beauftragten (z.B. Kassenprüfer, Finanzvorstand) gegenüber ist die Jugend rechenschaftspflichtig.  
Dem 1. Vorsitzenden oder dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

- 9.1 Sofern die Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 10 Gültigkeit dieser Jugendordnung**

- 8,1 Die Jugendversammlung hat am xx.xx.2013 die Jugendordnung zum 01.01.2014 beschlossen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat am xx.xx.2013 die Jugendordnung zum 01.01.2014 bestätigt.
- 8.3 Die Jugendordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und löst alle bisherigen Jugendordnungen ab.

Rheinstetten, 15.11.2013

Markus Ganz  
(Jugendleiter)

Horst Widy  
(Stellvertretender  
Jugendleiter)

Heribert Hass  
(Jugendkassier)